

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Anwendungsbereich, Reichweite

- (1) Lieferungen, Leistungen und Angebote der OBERON GmbH Fiber Technologies (nachfolgend auch „OBERON“) an Unternehmen, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen im Sinne von § 310 BGB unterliegen diesen allgemeinen Lieferbedingungen.
- (2) Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden weder durch Auftragsannahme noch durch fehlenden Widerspruch, vorbehaltlose Lieferung der Ware oder jegliche konkludente Erklärungen Vertragsinhalt.

§ 2 Form von Erklärungen

- (1) Alle in diesen Lieferbedingungen vorgesehenen Mitteilungen und Erklärungen, insbesondere zu von diesen Lieferbedingungen abweichenden Vereinbarungen, müssen zu ihrer Wirksamkeit dem Empfänger mindestens in Textform zugehen, soweit diese Lieferbedingungen oder das Gesetz keine strengere Form vorschreiben.
- (2) Erklärungsfristen werden nur durch den Zugang der Erklärung bei dem Empfänger innerhalb der Erklärungsfrist gewahrt.

§ 3 Vertragsabschluss

- (1) Alle Angebote von OBERON sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.
- (2) Die Bestellung wird erst durch die eine ausdrücklich als Auftragsbestätigung bezeichnete Erklärung von OBERON angenommen. Mit der Erteilung einer Auftragsbestätigung wird eine nicht § 2 entsprechende Form der Bestellung geheilt. Das Vertragsverhältnis zwischen OBERON und dem Besteller bestimmt sich allein nach dem Inhalt dieser Auftragsbestätigung, den vorliegenden Lieferbedingungen und den mindestens textförmlich getroffenen weiteren Abreden. Vor Vertragsschluss getroffene mündliche Abreden werden hierdurch ersetzt.
- (3) Soweit nicht anders vereinbart, bleibt OBERON Eigentümerin aller von ihr abgegebener Angebote, Kostenvorschläge, Zeichnungen und anderer Unterlagen sowie von Modellen, Werkzeugen und anderen Hilfsmitteln. An daran bestehenden immateriellen Schutzrechten - insbesondere Patent-, Urheber-, Marken- oder Geschmacksmusterrechten - wird mit der Übergabe kein Nutzungs- bzw. Verwertungsrecht gewährt. Die Sachen sind auf Verlangen und nach Wahl von OBERON vollständig zurückzugeben und/oder zu vernichten.

§ 4 Preise, Zahlung, Sicherungsleistungen

- (1) Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, verstehen sich alle Preise in EURO zuzüglich Verpackung und der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen sind Rechnungsbeträge innerhalb von dreißig Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Für die fristgerechte Zahlung kommt es auf den Eingang der Zahlung bei OBERON an.
- (3) Zur Aufrechnung ist der Besteller nur berechtigt, soweit die

jeweiligen Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten ist nur insoweit zulässig, als der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

- (4) OBERON ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihr nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, die gegenüber den bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Umständen die Kreditwürdigkeit des Bestellers als gemindert erscheinen lassen und durch welche die Bezahlung offener Forderungen von OBERON gegen den Besteller gefährdet erscheint. Unerhebliche Minderungen und Gefährdungen sind unbeachtlich.

§ 5 Folgen nicht fristgerechter Zahlungen

- (1) Im Falle einer nicht fristgerechten Zahlung sind OBERON mindestens Zinsen von 8% Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz im Sinne von § 247 BGB seit Fälligkeit der verspäteten Zahlung, angemessene Bearbeitungskosten und die Kosten der Rechtsverfolgung zu ersetzen.
- (2) Solange Rechnungsbeträge offen sind, ist OBERON nach Ablauf der Zahlungsfrist und Ablauf einer zur vollständigen Zahlung gesetzten Nachfrist außerdem zum Rücktritt von - nach ihrer Wahl - dem ganzen oder Teilen des Vertrages berechtigt. Nach einem Rücktritt steht OBERON neben den Ansprüchen auf Rückgewähr und Zinsen ein pauschalierter Ersatz des entgangenen Gewinns in Höhe von 10% des Netto-Vertragsentgelts zu, soweit nicht OBERON einen höheren oder der Besteller einen geringeren Schaden nachweist. Ausgewiesene Nebenkosten (insbesondere Transportkosten) werden in die Berechnung einbezogen, soweit sie im Zeitpunkt des Rücktritts angefallen sind. Die Kosten eines möglichen Rücktransports der betroffenen Waren zu OBERON trägt der Besteller.
- (3) Weitergehende gesetzliche Rechte und Ansprüche von OBERON bleiben unberührt.

§ 6 Lieferung

- (1) Soweit nicht anders vereinbart, erfolgen alle Lieferungen "Ex Works" ("EXW"/Incoterms 2010). Mit Gefahrübergang im Sinne der jeweils vereinbarten Incoterms geht die Preis- und die Leistungsgefahr auf den Besteller über.
- (2) Für die Lagerung der Waren durch OBERON nach Gefahrübergang kann OBERON pauschal Schadensersatz in Höhe von 0,25% des Netto-Warenwerts je angefangener Woche berechnen, soweit der Besteller keinen niedrigeren Schaden nachweist. Ein Vertrag über die Lagerung der Waren kommt hierdurch nicht zustande.
- (3) Liefertermine werden unverbindlich angegeben, soweit nicht anders vereinbart. OBERON soll dem Besteller Lieferverzögerungen vorab mitteilen. **§ 7 Verwendungsbeschränkung für Medizinprodukte**
- (1) Wegen regional unterschiedlicher Zulassungsvoraussetzungen oder Verwendungsbeschränkungen für Medizinprodukte gilt folgendes: Enthalten Produktbeschreibungen von Medizinprodukten gebietsbezogene Verwendungsbeschränkungen bzw. Hinweise darauf, dass die Ware über eine gebietsbezogene Zulassung verfügt, bedarf die unmittelbare oder mittelbare Abgabe oder Verwendung der Waren

durch den Besteller außerhalb der Zulassungsgebiete der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung durch OBERON. Auf die Zustimmung besteht kein Anspruch.

- (2) Der Besteller haftet für jeden unmittelbaren und mittelbaren Schaden, der OBERON dadurch entsteht, dass die Ware unter Verstoß gegen Absatz (1) in ein Gebiet abgegeben oder in einem Gebiet verwendet wird, in dem sie nicht zugelassen ist.

§ 8 Vertragsgemäßheit der Ware

- (1) Angaben in Prospekten und sonstige Produktbeschreibungen, die Eigenschaften vorgelegter Muster sowie die Eignung zu einem vorgesehenen Verwendungszweck sind nur maßgeblich, soweit sie ausdrücklich vereinbart sind.
- (2) Handelsübliche Abweichungen bleiben vorbehalten, soweit sie die Verwendung der Ware zu einer nach dem Vertrag vorausgesetzten oder, wenn keine Verwendung vorausgesetzt ist, zu der gewöhnlichen Verwendung nicht wesentlich beeinträchtigen. Nicht handelsübliche Abweichungen von vertraglichen Beschaffenheitsvereinbarungen bleiben vorbehalten, soweit sie zudem aufgrund öffentlich-rechtlicher Pflichten - insbesondere Zulassungsvorschriften - erforderlich sind.
- (3) Der Besteller kann sich auf vertragswidrige Eigenschaften der Ware einschließlich Sach- und Rechtsmängeln nur berufen, soweit er die Ware unverzüglich nach der Ablieferung durch OBERON untersucht, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang tunlich ist, und mögliche Abweichungen und Mängel unverzüglich, höchstens jedoch binnen zwei Wochen seit dem die Untersuchung tunlich ist, eingehend bei OBERON rügt. Bei Lieferung "Ex Works" gilt die Ware spätestens mit Ablauf einer angemessenen Frist als abgeliefert, nachdem und soweit OBERON den Besteller tatsächengemäß informiert, dass die Ware für den Frachtführer bereitsteht. Bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel müssen unverzüglich angezeigt werden, nachdem sie erkennbar sind, spätestens aber binnen zwei Wochen und jedenfalls in der Gewährleistungsfrist.
- (4) Der Besteller kann sich auf Mängel nur berufen, wenn sie im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorhanden waren.
- (5) Die Gewährleistungsfrist beträgt für alle Mängel ein Jahr ab dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist oder das jeweils anwendbare Recht eine abweichende unabdingbare Mindestfrist vorschreibt. Vereinbarte Garantiefristen berühren die Gewährleistungsfrist nicht.
- (6) OBERON beseitigt vertragswidrige Sachmängel durch Nacherfüllung durch - nach ihrer mit billigem Ermessen auszuübenden Wahl - Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Vertragswidrige Verletzungen immaterieller Schutzrechte Dritter behebt OBERON, indem sie nach ihrer Wahl den Liefergegenstand im Rahmen ihrer vertraglichen Leistungspflichten derart abändert oder austauscht, dass die Rechte Dritter nicht länger verletzt werden, oder dem Besteller die Möglichkeit zum Erwerb des Nutzungs- bzw. Verwertungsrechts verschaffen.
- (7) Weitergehende Rechte wegen vertragswidriger Eigenschaften der Ware stehen dem Besteller nur soweit zu, als er OBERON vor Geltendmachung der Rechte eine angemessene Nachfrist zur Vertragserfüllung gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist.

§ 9 Haftung von OBERON

- (1) Verschuldensunabhängig haftet OBERON nur in den gesetzlich oder vertraglich ausdrücklich vorgesehenen Fällen. Soweit es auf Verschulden ankommt, haftet OBERON nur für Schäden, die auf einer mindestens grob fahrlässigen Pflichtverletzung von OBERON oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet OBERON darüber hinaus auch, soweit sie auf einer mindestens fahrlässigen Pflichtverletzung von OBERON oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- (2) OBERON haftet der Höhe nach lediglich für die bei vernünftiger Betrachtung bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Schäden, die als Folge von Mängeln der Ware an anderen Rechtsgütern eintreten, müssen bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Ware typischerweise zu erwarten sein.
- (3) Die vorstehenden Ausschlüsse und Beschränkungen von Ersatzpflichten gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von OBERON in deren Verhältnis zu dem Geschädigten.
- (4) Schadenersatzpflichten erfüllt OBERON nach ihrer mit billigem Ermessen zu treffenden Wahl durch Naturalrestitution oder Ersatzzahlungen.
- (5) Soweit die vorstehenden Ausschlüsse und Beschränkungen gesetzliche Ersatzpflichten einschränken, gelten sie nicht für Ersatzpflichten aus der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ("Kardinalpflichten"). Vertragswesentlich sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf. Insbesondere sind dies die Verpflichtung zur rechtzeitigen mängelfreien Lieferung sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Besteller die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben des Bestellers bzw. von dessen Personal oder Dritten oder des Eigentums des Bestellers vor erheblichen Schäden bezwecken; Ersatzpflichten nach dem Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

- (1) OBERON behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware und den in § 3 Abs. (3) bezeichneten Sachen bzw. die Inhaberschaft an den dort bezeichneten Rechten vor, bis alle aus der Geschäftsverbindung resultierenden Ansprüche von OBERON gegen den Besteller erfüllt sind.
- (2) Der Besteller ist berechtigt, die unter dem Eigentumsvorbehalt stehende Ware ("Vorbehaltsware") bis zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch OBERON im ordentlichen Geschäftsverkehr zu vermischen, zu verarbeiten und weiter zu veräußern. Jede andere Verfügung über die oder Belastung der Vorbehaltsware ist unzulässig.
- (3) Für den Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware - sei es unverarbeitet oder verarbeitet - tritt der Besteller der dies annehmenden OBERON zur Sicherung der Ansprüche von OBERON gemäß Absatz (1) schon heute seine Ansprüche auf die vereinbarte Gegenleistung bis zur Höhe der besicherten Ansprüche von OBERON ab. Nimmt der Besteller seine

Ansprüche aus der Weiterveräußerung in ein mit seinem Kunden bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, ist die Kontokorrentforderung in voller Höhe abgetreten. Nach erfolgter Saldierung tritt an ihre Stelle der anerkannte Saldo, der bis zur Höhe des Betrages als abgetreten gilt, den die ursprüngliche Kontokorrentforderung ausmachte. Die Abtretung gilt auch für sämtliche Ansprüche, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, insbesondere Versicherungs- oder Schadenersatzansprüche. Soweit OBERON keine andere Anweisung gibt, zieht der Besteller die an OBERON abgetretenen Forderungen im eigenen Namen und auf eigene Kosten, jedoch für Rechnung von OBERON, ein.

- (4) Verarbeitet der Besteller die Vorbehaltsware, gilt OBERON als "Hersteller" im Sinne von § 950 BGB. OBERON erwirbt unmittelbar das Eigentum an der neu geschaffenen Sache. Ist der Wert der neu geschaffenen Sache höher als der Wert der Vorbehaltsware, erwirbt OBERON Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu dem der neu geschaffenen Sache. Erfolgt die Verarbeitung mit Stoffen weiterer Eigentümer, erwirbt OBERON das Miteigentum an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu dem Wert der Stoffe weiterer Eigentümer. Vermischt der Besteller die Vorbehaltsware untrennbar mit anderen Sachen, erwirbt OBERON das Miteigentum an den vermischten Sachen im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu dem Wert der übrigen vermischten Sachen. In den Fällen dieses Unterabsatzes bezieht sich die Abtretung nach Absatz (3) Satz 1 jeweils nur auf den dementsprechenden Anteil an den Ansprüchen aus der Weiterveräußerung. Für den Fall, dass bei OBERON kein Eigentumserwerb nach diesem Absatz (4) eintritt, überträgt der Besteller der dies annehmenden OBERON sicherungshalber schon heute sein künftiges Eigentum bzw. Miteigentum sowie mögliche Anwartschaftsrechte hierauf - jeweils in dem in diesem Absatz (4) beschriebenen Umfang - an der neu geschaffenen oder den vermischten Sachen.
- (5) Greifen Dritte - insbesondere durch Pfändung - auf die Vorbehaltsware zu, wird der Besteller sie unverzüglich auf das Eigentum von OBERON hinweisen und OBERON informieren. Der Besteller haftet - ggf. gesamtschuldnerisch neben dem Dritten - für die OBERON in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten. Er stellt OBERON hiervon auf Verlangen vorab frei.
- (6) OBERON wird von ihr nach billigem Ermessen auszuwählende Vorbehaltsware bzw. die an deren Stelle tretenden Sachen oder Forderungen auf Verlangen des Bestellers freigeben, soweit deren Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

§ 11 Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Die Rechtsbeziehungen zwischen OBERON und dem Besteller unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist - ungeachtet ggf. abweichender Bereitstellungspflichten, etwa in Incoterms - die im Zeitpunkt der jeweiligen Leistung eingetragene Geschäftsanschrift von OBERON.
- (3) Für etwaige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis sind die für die eingetragene Geschäftsanschrift von OBERON im Zeitpunkt der Klageerhebung zuständigen Gerichte ausschließlich zuständig. OBERON GmbH ist jedoch berechtigt, Rechtsschutz auch bei jedem anderen Gericht zu suchen, welches nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland oder des Staates, in welchem der Besteller seinen Sitz hat, für den betreffenden Streit zuständig ist. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten Bestimmungen dieser Lieferbedingungen oder des Vertragsverhältnisses zwischen OBERON und dem Besteller unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Lieferbedingungen und des Vertragsverhältnisses nicht. Statt der unwirksamen Bestimmungen gelten diejenigen Bestimmungen als vereinbart, die dem mit den unwirksamen Bestimmungen wirtschaftlich Gewollten in rechtlich wirksamer Weise am nächsten kommen. Statt unwirksamer oder unangemessener Fristen gilt jeweils die nächste angemessene Frist.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Lieferbedingungen oder des Vertragsverhältnisses im Übrigen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform, soweit diese Lieferbedingungen oder das Gesetz keine strengere Form vorschreiben. Dasselbe gilt für dieses Textformerfordernis.

Hinweis zur Datenverarbeitung

Der Besteller willigt ein, dass OBERON Daten aus dem Vertragsverhältnis zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen) übermittelt.